

1. Sofern das jeweilige Foyer der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA, die Umläufe der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA sowie die jeweiligen VIP- und Logenbereiche der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA nach § 1 I des Dienstleistungs- und Nutzungsüberlassungsvertrages dem Kunden nicht explizit zur Nutzung überlassen wurden, sind diese nicht Gegenstand der Nutzungsüberlassung an den Kunden.
2. Hallenpartner der WEH im Sinne dieser Vereinbarung sind derzeit folgende Unternehmen: EWE AG, Landessparkasse zu Oldenburg, Radeberger Gruppe KG (Marke: Friesisches Brauhaus zu Jever), Öffentliche Versicherungen Oldenburg und Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle dauerhaften Werbeflächen der Hallenpartner der WEH in und an der vom Kunden genutzten Kleinen und/oder Großen EWE ARENA sowie im jeweiligen Foyer freizuhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Werbeflächen im Bereich der jeweiligen Szenenfläche (Bühnenbereich). Zu diesen Werbeflächen gehört auch die dauerhafte Einblendung einer EWE Marke auf den LED Tafeln in der Großen EWE ARENA, sofern diese durch den Kunden genutzt werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das EWE Basis-Branding in der vom Kunden genutzten Kleinen und/oder Großen EWE ARENA sowie im jeweiligen Foyer freizuhalten. Zu diesem EWE Basis-Branding gehören insbesondere die Hallenlogos und Hallennamen an den Eingängen, alle farblich gestalteten Flächen und Beschilderungen.
5. Die WEH ist berechtigt – sofern es sich bei der Veranstaltung des Kunden um eine öffentliche Publikumsveranstaltung in der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA handelt – im Zeitraum von 60 Minuten vor Beginn einer jeden Veranstaltung des Kunden mindestens fünf TV-Werbespots von je bis zu 45 Sekunden sowie einen EWE Presenter-Trailer von bis zu 45 Sekunden über die LED-Anzeigetafeln abzuspielen.
6. Die WEH ist berechtigt – sofern es sich bei der Veranstaltung des Kunden um eine öffentliche Publikumsveranstaltung in der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA handelt - eine Lautsprecherdurchsage und einen Werbespot von jeweils 10 Sekunden Länge vor und nach jeder Veranstaltung des Kunden zur Begrüßung bzw. zur Verabschiedung der Besucher (auch im Namen der EWE AG) über die Hallendurchsageeinrichtung und/oder die LED-Anzeigetafeln abzuspielen.
7. Sofern die Veranstaltung des Kunden ausschließlich in der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA stattfindet, ist der Kunde verpflichtet, in seiner veranstaltungsbezogenen Kommunikation mit Hinweis auf den Veranstaltungsort folgende Arenanamen und -logo zu verwenden:

„Kleine EWE ARENA (Weser-Ems-Hallen)“ + Logo  
„Große EWE ARENA (Weser-Ems-Hallen)“ + Logo  
„EWE ARENA (Weser-Ems-Hallen)“ + Logo

Das EWE ARENA Logo steht unter <https://www.weser-ems-hallen.de/presse/logos-und-plaene/> zum Download bereit. Weitere Dateiformate sind auf Anfrage erhältlich.

8. Sofern die Veranstaltung des Kunden ausschließlich in der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA stattfindet, ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auf seinen Eintrittskarten – auch auf Eintrittskarten aus Vorverkaufssystemen Dritter – folgende Arenanamen und Arenenlogos, mindestens aber folgende Arenanamen, verwendet werden:
  - „Kleine EWE ARENA (Weser-Ems-Hallen)“
  - „Große EWE ARENA (Weser-Ems-Hallen)“
  - „EWE ARENA (Weser-Ems-Hallen)“
9. Die WEH ist in diesem Zusammenhang bis auf Widerruf durch die EWE AG berechtigt, ein nicht exklusives Nutzungsrecht an den Arenanamen und dem Arenalogo einzuräumen. Die EWE AG ist dabei berechtigt, die vorstehende Nutzung des Arenanamens und des Arenalogos durch den Kunden jederzeit aus wichtigem Grund zu untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verwendung geeignet ist, berechnete Interessen der EWE AG wie ihr Ansehen oder Image zu beeinträchtigen. Dem Kunden steht es in diesem Zusammenhang frei, sich direkt mit dem Rechtsinhaber EWE AG in Verbindung zu setzen.
10. Die WEH ist zur Vermarktung der Logen in der Großen EWE ARENA und der VIP-Bereiche in der Kleinen und Großen EWE ARENA berechtigt, sofern diese Räumlichkeiten dem Kunden nicht gemäß § 1 I des Dienstleistungs- und Nutzungsüberlassungsvertrages explizit zur Nutzung überlassen wurden und durch den Kunden eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt wird.
11. Die WEH ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Kleinen und/oder Großen EWE ARENA, Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Kunden.

Der Kunde kann aus dieser Vermarktung der WEH grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes oder einer Entschädigung ableiten. Die WEH wird lediglich die notwendigen Tickets als Zugangsberechtigung vom Kunden zum Preis der günstigsten Sitzplatzkategorie erwerben.